

**Entscheidung Nr. 7296 (V) vom 13.10.2006  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.2006**

Von Amts wegen auf Anregung von:  
Polizeiinspektion 42 – Neuhausen  
Erzgießereistraße 2  
80335 München  
Az.: 8548-003239-06/7

Verfahrensbeteiligte:  
M.I.B. Medienvertrieb

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat**  
von Amts wegen auf die am 22.5.2006 eingegangene Anregung am 13.10.2006  
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**Return of the living  
Dead 4 – Necropolis**“  
M.I.B., Buchholz/Aller

wird in Teil A der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Der Film „Return of the living Dead 4 – Necropolis“ ist eine Horrorproduktion aus dem Jahr 2006. Sie wird vertrieben von der Firma M.I.B., Buchholz.

Der Film hat folgenden Inhalt:

Eine Gruppe von High School Schülern, erfährt, dass bei der Firma Hybratech Versuche mit Menschen durchgeführt werden. Diese Versuche haben zur Folge, dass sich die Menschen in Zombies verwandeln. Gegen diese müssen die Schüler den Kampf aufnehmen, wobei im Verlauf der Kämpfe auch einige von ihnen zu Zombies werden.

Mit Schreiben vom 11.5.2006 regt die Polizeiinspektion Neuhausen die Indizierung der DVD an, da auf Grund der äußerlichen Aufmachung des Filmes und auf Grund der darin enthaltenen Gewaltdarstellungen von einer Jugendgefährdung ausgegangen werde. Der Film sei wie ein Arcade-Shooter aufgebaut, ein Weiterkommen in dem Film sei nur möglich, wenn man die angreifenden Zombies töte. Die Tötungssequenzen würden detailliert dargestellt, teilweise in Slow-Motion. Die jugendlich erscheinenden Darsteller schreckten nicht vor der Anwendung tödlicher Gewalt zurück und zeigten keine Reue und Gnade bei den Tötungen. Die Zombies seien von den Menschen nur durch ihren Gang und an den Augen als solche zu unterscheiden. Die bevorzugte Variante zu töten sei der Kopfschuss. In diesen Szenen sehe man auch, wie die Schädeldecke explodiere oder Hirn und Blut wegspritze.

Der Film trägt das Kennzeichen der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO). Nach Auffassung der Juristenkommission sind die in dem Film enthaltenen Darstellungen noch keine solchen Schilderungen von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten, als dass eine Verletzung des § 131 StGB vorliegen würde.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Mit Schreiben vom 7.6.2006 teilte sie mit, der Inhalt sei in der Anregung falsch wiedergegeben und passe nicht zum Film. Man gehe davon aus, dass der Anregungsberechtigte einen anderen Film meine und bitte um Prüfung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Filmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Die DVD „Return of the living Dead 4 – Necropolis“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind Medien unter anderem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind und verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anregen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Nach Auffassung des Gremiums sind die folgenden, auch vom Anregungsberechtigten aufgeführten Szenen als verrohend anzusehen:

**Minute 07:50**

Mann schießt Zombie mit einer Pistole in die Stirn. Das Blut spritzt aus dem Einschussloch, hinten fliegt die Schädeldecke weg, Blut läuft aus dem Mund.

**Minute 26:15**

Das Essen des Obdachlosen (vermutlich gegrillte Ratte) erwacht zu Leben und beißt sein Opfer. Dieser blutet aus einer Wunde am Hals. Der zweite Obdachlose hat sich ebenfalls in einen Zombie verwandelt und bringt den Verletzten um.

**Minute 35:15**

Zombie greift fünf Jugendliche an und schreit dabei „Hunger“. Junge schießt zweimal auf den Körper, was keine Wirkung zeigt. Daraufhin schießt der Junge dem Zombie in den Kopf. Man sieht, wie dem Zombie die hintere Schädeldecke explodiert und Hirn und Blut verspritzt wird.

**Minute 35:50**

Zweiter Zombie taucht auf. Junge schlägt ihn mit dem Nun-Chaku zu Boden. Nachdem der Zombie noch nicht tot ist, fordern die Anderen den Schüler auf, ihn zu erschießen. Man sieht die Eintrittswunde an der Stirn, als er erschossen wird. Auch hier sieht man die Schädeldecke explodieren und ein Blut-/Hirngemisch spritzt an die Wand und fließt daran herab.

**Minute 45:45**

Hinter Zäunen befinden sich lauter Zombies. Diese sind sehr menschenähnlich. Es wird eine Großaufnahme von einem Zombiegesicht gezeigt. Er hat überall blutende Wunden im Gesicht und die rechte Wange fehlt, man kann direkt die Zahnreihen sehen.

**Minute 50:20**

Zombies brechen aus dem Gefängnis aus, da die Türen deaktiviert wurden. Sie schnappen sich einen Wachmann und werfen ihn von oben herab, der Aufschlag ist zu hören.

**Minute 50:36**

Jugendlicher wird von Zombies in die linke Halsseite gebissen. Er schreit, Blut fließt, die Wunde ist in Großaufnahme zu sehen.

**Minute 51:35**

Zombies bringen Wachmann um, überall fließt Blut.

**Minute 52:34**

Zombie wird in den Kopf geschossen. Blut und Hirn spritzt an die Wand.

**Minute 54:18**

Schießerei mit Zombies. Man sieht die Einschüsse, allesamt Körpertreffer oder Kopfschüsse.

**Minute 54:27**

Zombie in Großaufnahme, wieder Kopfschuss. Er rutscht an einer Glasscheibe entlang zu Boden und verschmiert alles mit Blut und Hirn.

**Minute 55:24**

Zombies fallen über Mann und Mädchen her.

**Minute 55:46**

Zombie wird erschossen.

**Minute 56:24**

Schießerei mit Zombies. Blutige, tödliche Verletzungen. Zombies gehen sterbend zu Boden. Kopfschüsse durch Pumpgun und MP. Nachdem die Munition zu Ende ist, werden die Zombies mit Fäusten und Füßen angegriffen.

**Minute 57:51**

Jugendlicher wird in den Hals gebissen. Man sieht blutüberströmte Zombies.

**Minute 58:30**

Zwei Zombies werden erschossen.

**Minute 59:15**

In der Tiefgarage werden drei Jugendliche von Zombies angegriffen. Schießerei mit Zombies, einer wird mit einem Elektroschocker außer Gefecht gesetzt. Ein paar Zombies werden überfahren, damit die Jugendlichen entkommen können.

**Stunde 1:01:34**

Einer der Schüler hat sich verwandelt und möchte Hirn essen, dazu greift er ein Mädchen an.

**Stunde 1:03:10**

Es sind zwei modifizierte Zombies zu sehen. Der Mann hat anstelle seiner Hände Maschinengewehre. Die Frau hat anstelle ihrer Hände eine Kreissäge und eine übergroße Stichwaffe. Diese werden aktiviert.

**Stunde 1:06:16**

Mädchen erschießt Zombie mit Kopfschuss.

**Stunde 1:06:43**

Zwei Zombies werden von einem Auto überfahren.

**Stunde 1:07:00**

Zwei Jugendliche werden von Zombies angegriffen. Schießerei mit Pistole und Flammenwerfer.

**Stunde 1:07:25**

Ein zum Zombie mutierter Schüler beißt einen Jungen tot.

**Stunde 1:07:45**

Der Zombie-Schüler wird mit einem Flammenwerfer in Brand gesteckt. Er torkelt, flüchtet und schreit. Läuft brennend davon.

**Stunde 1:08:35**

Jugendliche im Auto werden von mutierten Kampfzombies angegriffen.

**Stunde 1:08:47**

Zombie wird mit Handgranate in Luft gesprengt. Körperteile fliegen durch die Gegend. Man sieht Zombie am Boden liegen, alles voller Blut, Fleischfetzen liegen herum, aber er lebt noch.

**Stunde 1:09:19**

Der Zombie-Schüler taucht angekokelt wieder auf, man sieht überall seine Verbrennungen.

**Stunde 1:10:12**

Jugendliche werden von Kreissägenzombie angegriffen.

**Stunde 1:11:15**

Zombie durchtrennt Starkstromleitung. Strom fließt durch ihren Körper, sie geht zuckend zu Boden.

**Stunde 1:11:38**

Der Zombie-Student wird nach einer Schlägerei mit einer Handgranate zerfetzt. Seine Körperteile fliegen durch die Gegend.

**Stunde 1:12:17**

Spezialeinheit der Polizei taucht mit Panzer auf und erledigt unzählige Zombies. Schießerei. Treffer werden in Großaufnahme gezeigt, Blut spritzt. Alle Zombies werden erledigt.

**Stunde 1:13:57**

MG-Zombie wird von Panzergranate getroffen und zerfetzt. Man sieht Körperteile, brennende und nicht brennende, herumfliegen.

**Stunde 1:14:30**

Jugendliche stirbt, Blut fließt aus ihrem Mund.

Diese Szenen zeigen eine brutale und detaillierte Gewaltanwendung, die, wenn sie sich auch gegen „Zombies“ richtet, doch gegen erkennbar menschenähnliche Wesen ausgeübt wird. Zum Teil erinnert der Handlungsverlauf dabei tatsächlich, wie auch vom Anregungsberechtigten angegeben, an den Aufbau eines Computerspiels (Shooter), zum Beispiel in den Szenen, in denen die Jugendlichen in der High-Tech-Firma durch verschiedene Gänge laufen und dort Zombies töten müssen. Dies lässt den Film in hohem Maße jugendaffin erscheinen, was aus

Sicht des Gremiums einen erheblichen Anteil der Jugendgefährdung ausmacht. Auch die selbstverständliche Anwendung von zum Teil sehr brutaler und in selbstzweckhafter Art und Weise dargestellter Gewalt (Inbrandsetzen der Gegner, Kopfschüsse) durch die vermeintlich „guten“ Schüler wird vom Gremium als äußerst bedenklich eingestuft.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat. Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das 3er-Gremium sieht in den Gewaltdarstellungen des Films die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, das hier gezeigte Gewaltpotential als nachahmenswert oder bewundernswert übernehmen können. Das

3er-Gremium hat angesichts der Vielzahl und auch der detaillierten Darstellung von Tötungs- und Verletzungsszenen auf der einen Seite und dem eher als niedrig einzustufenden künstlerischen Wert auf der anderen Seite, dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der modernen Vervielfältigungstechniken nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat neben der Jugendgefährdung eines Mediums auch zu beurteilen, ob das Medium seiner Einschätzung nach möglicherweise einen strafrechtlich relevanten Inhalt hat. Einzig in Frage kam hier die Beurteilung nach § 131 StGB. Dies, das Vorliegen von Straftatbeständen, hat das 3er-Gremium letztlich jedoch verneint und sich damit der Einschätzung der Juristenkommission der SPIO angeschlossen. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in **Teil A** der Liste einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.